

Vereinbarung
über einen Anschluss am
Gasnetz der Ohra Energie GmbH

Zwischen

**Ohra Energie GmbH
OT Fröttstädt
Am Bahnhof 4
99880 Hörsel
HRB 102507 (Amtsgericht Jena)**

(nachstehend OEG genannt)

und

Max Mustermann

**Musterstraße 1
12345 Musterstadt**

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

Präambel

OEG ist Gasnetzbetreiber. Das Grundstück des Anschlussnehmers an der Anschrift

Musterstraße 1
12345 Musterstadt

ist über einen Gasanschluss an das Gasnetz der OEG angeschlossen. Mit der Beendigung des Gasbezuges ist der Anschluss ungenutzt, sodass unter Sicherheitsgesichtspunkten eine Regelung zum weiteren Umgang mit der Anschlussleitung getroffen werden muss.

Der Anschluss soll nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung stillgelegt werden.

§ 1 Stilllegung des Netzanschlusses

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und der Stilllegung des Netzanschlusses, endet das bestehende Netzanschlussvertragsverhältnis.

Stilllegung im Sinne dieser Vereinbarung ist die dauerhafte funktionale Außerbetriebnahme des Anschlusses vom Gasverteilnetz durch Schließung der Hauptabsperreinrichtung und Entfernung der Messeinrichtung.

§ 2 Pflichten des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur physischen Trennung des Netzanschlusses vom Gasverteilnetz sicherzustellen, dass

1. die stillgelegten Anschlusskomponenten des Netzanschlusses (unter- und oberirdische Leitungen einschließlich Zubehör) unentgeltlich auf dem Grundstück verbleiben können und von ihm zu dulden sind, sofern dem keine unzumutbaren Gründe entgegenstehen (z. B. überwiegende öffentliche oder private Interessen, zwingend erforderliche umfangreiche Erdarbeiten oder grob fahrlässiges Verhalten des Netzbetreibers).
2. dem Netzbetreiber sowie dessen Beauftragten bis zur dauerhaften Stilllegung bzw. physischen Trennung des Netzanschlusses vom Gasverteilnetz jederzeit Zutritt zu Grundstück und Gebäuden zu gewähren, soweit dies zur Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere zur Schließung der Hauptabsperreinrichtung sowie zur Umsetzung der nach der Anforderung aus dem DVGW-Regelwerk erforderlichen Maßnahmen, notwendig ist.
Eine Beeinträchtigung oder Einschränkung dieser Rechte - insbesondere durch bauliche Veränderungen, Nutzungsänderungen oder den Entzug bestehender Gestattungen - ist bis zur physischen Abtrennung des Netzanschlusses ausgeschlossen.
3. Wünscht der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer über die vereinbarte Stilllegung hinaus eine physische Abtrennung des Netzanschlusses, insbesondere infolge baulicher Veränderungen oder sonstiger Änderungen am Grundstück oder Gebäude, trägt er die hierfür entstehenden Kosten.
Die physische Trennung erfolgt in diesem Fall in der Regel außerhalb der Grundstücksgrenzen im öffentlichen Bereich. Mit Durchführung dieser Trennung gehen die im Erdreich verbleibenden Rohrleitungen einschließlich der Hauseinführung in das alleinige Eigentum des Anschlussnehmers über. Eine Verpflichtung des Netzbetreibers zum Rückbau dieser Anlagenteile besteht nicht.

§ 3 Pflichten des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber haftet für die Verkehrssicherheit der Einrichtungen. Der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte / Anschlussnehmer sind von jeglicher Haftung für durch die Einrichtungen verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden befreit. Dies gilt nicht bei Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks verursacht wurden.
2. Treten nach der Stilllegung sicherheitstechnische Bedenken auf, insbesondere aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder vergleichbarer gesetzlicher Vorgaben bzw. technischer Normen, verpflichtet sich der Netzbetreiber, die betroffene Anlage unverzüglich auf eigene Kosten physisch vom Gasverteilnetz zu trennen.
3. Der betroffene Grundstückseigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte werden durch den Netzbetreiber in geeigneter Weise über die dauerhafte Stilllegung / physische Außerbetriebsetzung von zugehörigen Versorgungsleitungen und die damit verbundene veränderte Rechtslage durch Veröffentlichung auf der Internetseite unterrichtet.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

1. Die Regelungen der NDAV - insbesondere der § 18 - und die Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV - soweit netztechnisch anwendbar - gelten auch für Vertragsverhältnisse, deren Übergabedruck in Mitteldruck (bis 1.000 mbar) und Hochdruck (mehr als 1.000 mbar) liegen, soweit dies nicht in dieser Vereinbarung anders vereinbart ist.
2. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder eine Änderung seiner Firma ist der OEG unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eventuelle Rechtsnachfolger über den bestehenden Vertrag zu informieren und an einer Übertragung mitzuwirken. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die OEG zustimmt.
3. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
4. Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht.
5. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft, soweit sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Gasnetz der OEG betreffen.

Anlagen:

Folgende Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteile:

beigefügte Anlage:

Anlage 1: Datenschutz-Hinweise nach Art. 13, 14 DSGVO - Version 1.2

abrufbare Anlage:

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen der Ohra Energie GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung



Die genannten Anlagen sind auf unserer Internetseite unter <https://www.ohraenergie.de/netz/formulare-and-downloads.html> einzusehen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gern in Papierform kostenfrei zu.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Anschlussnehmer den Erhalt bzw. Kenntnisnahme der genannten Anlagen.

Hörsel, den

Ort, Datum

Ohra Energie GmbH
Volkmars Braune Mario Stötzer
Technischer Leiter / Prokurist Leiter Netzbetrieb

Unterschrift / Firmenstempel
des Anschlussnehmers

Zustimmung des Grundstückeigentümers / Erbbauberechtigten

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des anzuschließenden Grundstückes zu sein. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß der NDAV, an.

Vor- und Nachname: Max Mustermann
Straße, Haus-Nr.: Musterstraße 1
PLZ, Ort: 12345 Musterstadt

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(auch wenn Anschlussnehmer identisch)